

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *

Herrn Rechtsanwalt
Hünicke
Mittelmühlgasse 11
99084 Erfurt

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

8 K 771/22 We

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

43/22 RH01 rh

Durchwahl

409

Weimar

25.10.2022

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

zu der von Ihnen in dem Schriftsatz vom 19.10.2022 aufgeworfene Frage nach einer Geltung des § 2 Abs. 4 ThürTG weise ich auf die Regelung in der amtlichen Begründung (LT-Drs. 6/6684, S. 39) hin. Dort heißt es: „Die Regelung beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes im Bereich von Forschung und Lehre sowie zum Schutz vor einer Ausforschung in den Bereichen der Leistungsbeurteilung und Prüfung auf die in der Norm genannten Informationen im Zusammenhang mit Drittmitteln.“

Einerseits dürfte es also darauf ankommen, ob die Beklagte bzw. die hier tätige Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind. Das Gericht hat diese Frage im Rahmen des Urteils vom 25.10.2021 (8 K 244/21 We) nicht in den Blick genommen, da sich dies nicht ohne weiteres aufgedrängt hat. Allerdings könnte das vorliegende Verfahren Gelegenheit bieten, diese Rechtsfrage zu klären.

Grundsätzlich gilt, dass Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG das „Grundrecht der deutschen Universität“ ist (Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Rdnr. 210 zu Art. 5). Bei Rechtsträgern, die eine Wissenschafts- oder Lehraufgabe außerhalb von Universitäten haben, soll sich die Frage ihrer Grundrechtsträgerschaft nach „dem Intensitätsgrad ihrer Affinität zu den primären Grundrechtsträgern“ richten (Sachs, a.a.O., Rdnr. 214 zu Art. 5). Nach der Auffassung bei Dürig/Herzog/Scholz (GG, Stand Januar 2022, Rdnr. 135 zu § 5 Abs. 3) ist dies dann der Fall, „wenn ein personales Substrat vorhanden ist, was eine hinreichende wissenschaftliche Autonomie der Beschäftigten bzw. der Mitglieder voraussetzt, die freie Willensbildung in der Forschung und Lehre ermöglicht“. Deshalb könnte es darauf ankommen, wie die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung intern organisiert ist („Binnenstruktur, die freie Wissenschaft gewährleistet“, so Dürig/Herzog/Scholz, a.a.O.) und welche wissenschaftliche Autonomie die Referenten in den Fortbildungsveranstaltungen und in den Prüfungen haben.

Andererseits möchte § 2 Abs. 4 ThürTG auch die „Ausforschung in den Bereichen der Leistungsbeurteilung und Prüfung“ verhindern. Dieses gesetzgeberische Ziel steht wohl neben dem Ziel des Schutzes aus Art. 5

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Abs. 3 Satz 1 GG. Deshalb könnte § 2 Abs. 4 ThürTG auch anwendbar sein, wenn die Beklagte bzw. die hier tätige Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung selbst kein Grundrechtsträger ist. In diesem Fall könnte der Schutz aber auf die Prüfungstätigkeit beschränkt sein.

Hierzu wird um weitere Stellungnahme binnen zwei Monaten gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lenhart
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt:



Justizangestellte